

**SUR: DWV-Forderungen zum Berichtsentwurf von Sarah Wiener**

**Zeitliche Bezugsräume und 80 %-Reduktionsziel gefährlicherer Pflanzen-schutzmittel – Bekenntnis zur Machbarkeit sowie Würdigung bereits erzielter Reduktionen**

Bereits erbrachte Reduktionsfortschritte werden in dem von Sarah Wiener vorgeschlagenen Bezugszeitraum 2018 bis 2020 nicht mitbedacht. Der von ihr betrachtete Zeitraum bezieht sich auf Trockenjahre und stellt daher keinen repräsentativen Zeitraum dar.

Fair wäre der Bezugszeitraum der Jahre 2011 bis 2013. Dieser bezieht einen Teil der Reduktionsfortschritte mit ein. Die DG SANTE stellt in ihrem Report im März 2017 zur Bewertung der Umsetzung von Maßnahmen im Hinblick auf die nachhaltige Verwendung von Pestiziden unter anderem fest, dass Deutschland seit mittlerweile mehr als 35 Jahren Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Verwendung von Pestiziden durchführt, darunter Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung von Anwendern und zur Prüfung von Anwendungsgeräten für Pestizide. Weiter wird ausgeführt, dass nach Aussage des BMEL diese Maßnahmen zu beachtlichen, quantifizierbaren Fortschritten geführt haben, zum Beispiel zu einer Verringerung der mit der Pestizidverwendung verbundenen Umweltrisiken um mehr als 50 % im Zeitraum 1987-2007.

Der Wiener-Bericht sieht eine Reduktion „gefährlicherer“ Pflanzenschutzmittel um 80 % bis Ende dieses Jahrzehnts vor, während die EU-Kommission eine 50-prozentige Reduzierung der Menge und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln veranschlagt. Der Deutsche Weinbauverband ist grundsätzlich offen für Reduktionsziele, die das notwendige Maß und die Herausforderungen des Anti-Resistenzmanagements miteinbeziehen. Eine Reduktion gefährlicherer Pflanzenschutzmittel um 50 % bis 2030 sowie die daran angelehnte Wertänderungen des Flexibilitätsmechanismus sind insbesondere bei gleichzeitigem Ausbau der Ökoflächen fernab der Realität. Der DWV plädiert für realistische Zielvorgaben, welche die Erfordernisse der entsprechenden Kulturen miteinbeziehen, wie bspw. die Notwendigkeit präventiver chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen im Weinbau.

**Berechnung des HRI I: keine Normierung der Verkaufsmengen und Verände-rung des Gewichtungsfaktors der Gruppe 4 – Innovationen und Substitution durch risikoärmere Pflanzenschutzmittel honorieren**

Die in Gruppe 4 aufgelisteten Wirkstoffe haben keine reguläre Zulassung. Landwirt:innen müssen demnach auf andere, weniger risikoreiche Wirkstoffe ausweichen, mit möglicherweise geringerer Wirkung. Dies ist nur möglich dank Innovationen im Pflanzenschutz. Gleichzeitig ist das Zulassungsverfahren und die damit einhergehenden Kosten für die Pflanzenschutzmittelhersteller eine große Hürde, weswegen potente Mittel nur in die (Wieder-)Zulassung gegeben werden, wenn sich dies unternehmerisch für die Hersteller lohnt. Innovation und Unternehmertum aus der Gleichung zu entfernen ist zulasten der Landwirt:innen und wird daher vom DWV abgelehnt.

Das Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigt bereits die Toxizität des Wirkstoffes. Eine nachträgliche Division der Verkaufsmenge durch die Aufwandmenge ist daher nicht notwendig.

**Begründung zur Ablehnung der Definition der empfindlichen Gebiete und damit verknüpft dem Totalverbot an PSM in empfindlichen Gebieten:**

Im Zulassungsverfahren sind sogenannte Bystander bereits mitbedacht (By-standerschutz) und bei der ordnungsgemäßen Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln nicht gefährdet. Eine weitere Regelung in der SUR, durch bspw. die Definition der vulnerablen Gruppen, ist nicht notwendig.

Zur Erhaltung der (Trink-)Wasserqualität bestehen ebenso bereits einschlägige Richtlinien und Normen. Anforderungen sind darin geregelt.

Die Kulisse der bedrohten Bestäuberarten ist unbekannt. Damit ist nicht abzu-schätzen, welche Maßnahmen auf welchen Flächen angewendet werden sollten. Der DWV lehnt daher die vorgeschlagene Definition der Kommission entschieden ab. Die Bewirtschaftung von Dauerkulturen benötigt Planbarkeit, welche mit unklaren Definitionen nicht gegeben ist.

Der Weinbau im Allgemeinen, d.h. auch in ökologisch empfindlichen Gebieten und damit einhergehende, schützenswerte Strukturen sind auf Pflanzenschutz angewiesen. Diesen pauschal zu verbieten, oder auf im Öko-Weinbau zugelassene, und gleichzeitig in Gruppe 3 eingestufte Pflanzenschutzmittel wie Kupfer zu beschränken, ist maximal inkongruent und wird daher vom DWV vehement abgelehnt.

Pufferzonen an Gewässern, wie sie in der Pflanzenschutzanwendungsverordnung in § 4a vorgesehen sind, werden in Deutschland bereits umgesetzt. Die von Frau Wiener vorgeschlagene Erweiterung der Pufferzonen macht eine ökonomisch nachhaltige Bewirtschaftung, insbesondere von Flächen im Öko-Weinbau aber auch im Steillagenweinbau, unmöglich. Der DWV plädiert dafür, sich an der deutschen Gesetzgebung zu orientieren.

**Integrierter Pflanzenschutz (IPS) ist gelebte fachliche Praxis**

Nur sachkundige Anwender:innen dürfen Pflanzenschutzmittel ausbringen. Eine weitere Verschärfung und Vergesetzlichung des IPS lehnt der DWV ab.

Die Beantragung von chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen, wie sie im Weinbau vorbeugend durchgeführt werden müssen, bedeuten einen erheblichen Aufwand für die Winzer:innen als auch für die zuständigen Behörden. Dies gilt es zu vermeiden, und anstatt dessen die Steuergelder in sinnvolle Maßnahmen wie bspw. die Beratung zu investieren. Der von Frau Wiener vorgesehene Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen für jede chemische Pflanzenschutzmaßnahme ignoriert die Notwendigkeit kurzfristiger, bspw. durch die Witterung bedingter, Pflanzenschutzmaßnahmen. Leider ist es im Weinbau trotz intensiver, jahrzehntelanger Forschung nicht möglich, die Rebe ohne chemischen Pflanzenschutz gesund zu halten. Diese Tatsache muss ehrlich in einer Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln einbezogen werden. Winzer:innen entscheiden über das notwendige Maß der Pflanzenschutzmittelapplikation unter Einbezug von Entscheidungssystemen.

Die Wirkung von Biologicals bzw. low-risk Produkten ist abhängig der natürlichen Gegebenheiten. Der Wirkungsgrad dieser Produkte, sowie die damit einhergehenden ökonomischen Risiken für die Anwender:innen sollten in die SUR inkludiert werden.

Die in Änderungsantrag 133 vorgesehene Verpflichtung zur Anpflanzung von resistenten Sorten muss um die Aspekte der Marktakzeptanz und dem verfügbaren Pflanzmaterial ergänzt werden. Winzer:innen sind Unternehmer:innen und müssen sich an den Erfordernissen des Marktes orientieren.

Die Leitlinien wurden in mühseliger Arbeit von den landwirtschaftlichen Berufs-verbänden in Zusammenarbeit mit Vertretern der Politik und anderen Verbänden (darunter auch Naturschutz-, Bio- und Umweltverbände) erarbeitet und diskutiert. Der DWV hält es nicht für zielführend, diese Diskussion über öffentliche Konsultationen zu führen, an welchen sich Menschen beteiligen, die nicht landwirtschaftlich ausgebildet sind. Wer Pflanzenschutzmittel ausbringt, muss sachkundig sein. Für den DWV ist nicht verständlich, warum in Zukunft möglicherweise nicht-sachkundige Personen sich einbringen können sollen, wenn es um die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geht.

**Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist in Ausnahmen alternativlos**

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit bemannten Luftfahrzeugen hat bereits Verbotscharakter und ist nur unter hohen Auflagen möglich. Es entspricht dem Be-streben der Weinbranche, sukzessive die technische und regulatorische Entwicklung zu begleiten und umzusetzen. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung wird es nicht möglich sein, mehr als eintausend Hektar Rebfläche per Drohnenapplikation zu schützen. Der DWV fordert daher, den Verbotscharakter für bemannte Luftfahrzeuge zu behalten, Ausnahmen in Steillagen jedoch zu gewähren.

**Datenschutz für Alle – auch für Winzer:innen**

Datenschutz muss auch für berufliche Verwender:innen von Pflanzenschutzmitteln gelten. Daher spricht der DWV sich gegen ein elektronisches Register für Pflanzenschutzmittelanwendungen oder Geräte aus. Die Dokumentationspflicht im Rahmen der Cross-Compliance besteht bereits. Betriebskontrollen werden vor Ort durchgeführt, unangekündigt.

Alternativ könnte die PAPA-Dokumentation ausgebaut werden, um einen genaueren Überblick zu den Pflanzenschutzmittelaufwendungen in der Landwirtschaft zu erhalten.

**Finanzierung der Durchführung der Verordnung nicht bei der Landwirtschaft abladen – die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe**

Die ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unproblematisch. Zusätzliche Kosten wie eine risikobasierte Abgabe oder Steuer auf Pflanzenschutzmittel treffen die Landwirt:innen, welche die zusätzlichen Ausgaben im globalen Wettbewerb bei ohnehin angespannter Lage im Lebensmittelsektor tragen müssen. Die Gesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, Pflanzenschutzmittel zu reduzieren. Daher wäre es wünschenswert, wenn die Kosten gesamtgesellschaftlich getragen werden.